



Zahl: 70/21

Wien, am 14. Jänner 2021

**Stellungnahme des Rektorats
der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
zur UG-Novelle**

Geschäftszahl: 2020-0.723.953

Angesichts des enormen Umfangs und der weitreichenden Änderungsvorschläge ist das Rektorat der mdw äußerst irritiert, dass bei der Erstellung des vorliegenden Entwurfs zur fundamentalen Novellierung des Universitätsgesetzes 2002 (UG) et al. vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine intransparente Vorgehensweise gewählt wurde. Daher wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass das Rektorat der mdw im Unterschied zu anderen Stakeholdern in keiner Weise und zu keinem Zeitpunkt in die Beratungen zur Erstellung des vorliegenden Entwurfs eingebunden war.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden, übermittelt die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme:

Ad § 14 Abs 2a UG:

Die vorgeschlagene Ergänzung um "ECTS-Anrechnungspunkte" im § 14 UG und im § 22 HS-QSG ist sehr kleinteilig und wird als nicht notwendig angesehen. Die "Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG)" sind die Arbeitsgrundlage jeder Qualitätssicherungsagentur im EQAR-Register und inkludieren diesen Punkt bereits wie folgt:

- * ESG 1.2 „Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen“ enthält die Definition des Arbeitsaufwands der Studierenden etwa in ECTS
- * ESG 1.9 „Fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge“ enthält die Evaluierung des Arbeitsaufwandes.

Daher ist dies von den Universitäten bereits jetzt zu berücksichtigen und von den QS-Agenturen bei einem Quality Audit bereits jetzt zu überprüfen.

Wenn in § 14 UG eine Ergänzung erfolgen sollte, dann im Absatz 3 durch einen Verweis auf die „Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG)“ als Ganzes, aber nicht auf einzelne Unterpunkte der umfassenden ESG.

Die Ergänzung bei § 22 HS-QSG bei den Prüfbereichen des Quality Audit soll keinesfalls erfolgen, da die Strukturen und Prozesse der Qualitätssicherung in Lehre, Forschung, etc. geprüft werden, nicht jedoch die Ergebnisse der Qualitätssicherung. Die Einfügung „insbesondere eine angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte“ ist kleinteilig und unnötig, da durch die ESG bereits abgedeckt und widerspricht der Intention des HS-QSG.

Ad § 20c UG:

Im Rahmen interuniversitärer Zusammenarbeit bei Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst werden regelmäßig Immaterialgüterrechte berührt. Die vorgeschlagene Fassung enthält zwar Bestimmungen über Eigentumsrechte an Infrastruktur (Abs 9), nicht jedoch bezüglich geistigen Eigentums.

Als Mindestinhalt wird empfohlen, dass die Rektorate der an interuniversitären Organisationseinheiten beteiligten Universitäten vorab eine Vereinbarung über den Umgang mit eingebrachtem sowie von der Organisationseinheit neu geschaffenem geistigen Eigentum zu treffen haben.

Ad § 21 Abs 1 Z 13 UG:

Die mdw begrüßt den Entfall der jährlichen Berichtspflicht des Universitätsrats. Die vorgeschlagene Ergänzung bei der unverzüglichen Berichtspflicht wird aber teilweise als problematisch erachtet. Dass das „Vorliegen von für die strategische Ausrichtung der jeweiligen Universität wesentlichen Entwicklungen“ bereits eine unverzügliche Berichtspflicht auslösen soll, wird aufgrund der Unbestimmtheit als nicht vereinbar mit dem Legalitätsprinzip erachtet. „Wesentliche Entwicklungen“ ist ein unbestimmter Begriff, sodass eine willkürliche Anwendung nicht ausgeschlossen werden kann. Daher wird dringend empfohlen, ein deutlich höheres Maß an Bestimmtheit zu normieren, um nur eindeutig nachteilige Auswirkungen für die Universität als berichtspflichtig vorzugeben.

Zudem wird dringend eine Klarstellung des Begriffs „Universitätsleitung“ in diesem Zusammenhang empfohlen.

Ad § 22 Abs 1 Z 12 und 12a UG:

Die geplanten Erweiterungen der Kompetenzen des Rektorats engen den Wirkungsbereich des Senats ein. Aus den Erläuterungen ist offenkundig, dass es dabei um die Ausdehnung der Steuerung universitärer Vorgänge durch das Bundesministerium geht. Dies ist angesichts der verfassungsrechtlich eingeräumten Autonomie der Universität grundsätzlich abzulehnen.

Das in Z 12 neu vorgesehene Initiativrecht des Rektorats wird dennoch begrüßt, da es die Einbringung der Vorstellungen des Rektorats zum Zeitpunkt einer Curriculaerlassung bzw. -änderung ermöglicht.

Hingegen ist die in Z 12a vorgesehene Richtlinienkompetenz des Rektorats abzulehnen, da diese mit der Leistungsvereinbarung verknüpft wird. Dass der Senat dazu auch noch eine Stellungnahme abgeben soll, ist ebenfalls in dieser Konstellation äußerst unglücklich. Damit wird die Autonomie des Rektorats und damit der Universität eindeutig untergraben. Zudem gibt es bereits gesetzlich vorgesehene Möglichkeiten des Rektorats, auf die Curricula einzuwirken, sofern diese den grundlegenden Zielen bzw. budgetären Planungen widersprechen (§ 22 Abs 1 Z 12).

Ad § 23 Abs 3 UG:

Dass die Möglichkeit, ab der Vollendung des 70. Lebensjahres die Funktion der Rektorin_des Rektors zu bekleiden, ausgeschlossen ist, stellt eine unsachliche Altersdiskriminierung dar. Daher ist diese Regelung ersatzlos zu streichen.

Ad § 23a Abs 1 Z 3 UG:

Die Ausweitung der Anzahl der Mitglieder der Findungskommission ist grundsätzlich zu begrüßen, da dies auch die Meinungsbildung verbreitert. Allerdings würde die notwendige einstimmige Bestellung eines fünften Mitglieds zu unnötigem Mehraufwand und zu Problemen im Fall der Nichteinigung angesichts eines engen Zeitrahmens führen. Daher wird die Erweiterung der Findungskommission auf vier Personen als ausreichend gesehen.

Ad § 23b Abs 1 und Abs 2 UG:

Die vorgeschlagenen Änderungen bei der (ersten) Wiederbestellung der Rektorin_des Rektors werden aus demokratie- und universitätspolitischen Gründen entschieden abgelehnt!

Während nur mehr bei der zweiten Wiederbestellung wie bisher alle Personengruppen der Universität – durch Senat und Universitätsrat – eingebunden werden sollen, ist das neu vorgeschlagene Procedere bei der ersten Wiederwahl eine klare Kompetenzverschiebung hin zum Universitätsrat und zu Lasten des Senats. Hier wird das bewährte Mitbestimmungsrecht des Senats auf ein bloßes Anhörungsrecht reduziert, sodass ein wesentlicher Teil des Korrektivs wegfällt. Befürchtet wird offen, dass der politische Einfluss hier in mittelbarer Weise ausgebaut werden soll, was eine klare Beschneidung der Autonomie der Universitäten bedeuten würde.

Daher fordert die mdw die Abänderung des Entwurfs, wonach bei der ersten Wiederbestellung weiterhin sowohl der Senat als auch der Universitätsrat in gleicher Weise eingebunden sind, aber bei beiden Organen eine einfache Mehrheit ausreichend ist.

Ad § 51 Abs 2 UG:

- **Z 5e:** Die Definition der pädagogisch praktischen Studien im UG ist sehr zu begrüßen und wird dadurch auch an den Universitäten sichtbar verankert. Auf Grund von zu wenigen Praktikumsplätzen an Schulen (Praxisphase im Master) und der damit verbundenen Entwicklung alternativer Modelle, wäre der Begriff „vornehmlich“ durch „bevorzugt“ oder vorzugsweise“ zu ersetzen.
- **Z 12:** Die Aufnahme des Klammerausdrucks „Doctor of Philosophy-Doktoratsstudien“ in die Definition der Doktoratsstudien erscheint überflüssig, da bereits jetzt diese Studien als Doktoratsstudienkategorie ohne weitere Unterscheidung zu anderen Doktoratsstudien existieren. Weder wurden an diese Definition irgendwelche weiteren rechtlichen Folgen geknüpft, noch erscheint es einen praktischen Nutzen zu haben, eine solche Erweiterung der Definition vorzunehmen. Tatsächlich erlaubt das UG schon seit 2004 das Verleihen eines_einer Doktor_in der Philosophie und eines dazu englisch passenden Doctor of Philosophy sowie die damals gerechtfertigte Unterscheidung der Verleihung eines rein englischsprachigen Titels. Dies war geknüpft an eine längere Studiendauer als im „Doktoratsstudium“. Da mittlerweile alle Doktoratsstudien mindestens drei Jahre zu dauern haben, erschließt sich der Zweck dieser Unterscheidung noch weniger und wäre folgerichtig fallenzulassen.
- **Z 12b:** Ein kombiniertes Master- und Doktoratsstudium schafft einen Mehrwert hinsichtlich der Qualität von Doktoratsstudien und ist daher zu begrüßen. Allerdings sind viele Detailfragen unklar, die eine Umsetzung aus heutiger Sicht verunmöglichen.
- **Z 33:** Die Einführung von Kernfächern lehnt die mdw ab, da sie für die mdw keine neue Systematik darstellt. Das oder die zentrale/n künstlerische/n Fach/Fächer, die in jedem künstlerischen Studium ausgewiesen werden, erfüllen die Definition des Kernfaches. Der Begriff „zentrales künstlerisches Fach“ wird bereits im UG in den §§ 68 Abs 2 und 77 Abs 1 verwendet. Die Curricula dieser Studien sprechen folglich derzeit von zentralen künstlerischen Fächern und nicht von Kernfächern oder Kernfach(bereichen). Das „zentrale künstlerische Fach“/ „künstlerische Hauptfach“ (das ohnehin die Charakteristika des „Kernfachs“ nach neuer Definition erfüllt) hat sich im Verwaltungsablauf sowie in den Curricula aller künstlerischer Studien seit Jahrzehnten als Terminus technicus etabliert. Die mdw hält die Einführung dieses neuen Begriffs daher für nicht sinnvoll. Überdies müssten an den neuen Begriff des „Kernfaches“ sämtliche Curricula angepasst werden. Diesem unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand stünde keinerlei Mehrwert gegenüber.
- **Z 34:** So sehr klare Begriffsdefinitionen zu begrüßen sind, erscheint die Definition des Begriffs der „Lernergebnisse“ über das Ziel hinauszuschießen. Zwar gibt es derzeit keine einheitliche Definition in der Hochschuldidaktik oder entsprechenden Gesetzen. Dennoch sind die im europäischen Hochschulraum verwendeten Definitionen offener als die in der Novelle vorgeschlagene. Der ECTS-Leitfaden 2015, der von österreichischen Expert_innen mitgestaltet und von den europäischen Bildungsminister_innen in Yerevan beschlossen wurde – die 2017 veröffentlichten nationalen Begleitempfehlungen des damaligen BMBWF verweisen auf diesen –, verwendet folgende Definition: „Lernergebnisse sind Aussagen darüber, was ein Lernender weiß, versteht und in der Lage ist zu tun, nachdem er einen Lernprozess abgeschlossen hat.“ Hier ist kein Hinweis auf den Zweck des Lernens zu finden. Der unnötig utilitaristische zweite Teil der Definition in Z 34, „und im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit oder eine weitere Ausbildung eingesetzt werden können“ ist daher zu streichen.

- **Z 35:** Der Versuch der Definition von „fachgleichen Studien“ ist anzuerkennen, da dies seit jeher schwierig ist. Er ist allerdings teilweise missglückt. Wieder wird das Wort „gleich“ verwendet, diesmal in Zusammenhang mit Lernergebnissen und Kernfächern. Nachdem in § 78 endlich die „wesentlichen Unterschiede“ Eingang gefunden haben, wäre es viel klüger auch hier von diesen zu sprechen, anstatt wieder eine unrealistische Normierung an autonomen Universitäten vorauszusetzen. Die mdw schlägt daher zumindest eine Ergänzung in Anschluss an den vorgeschlagenen Text vor:

„Gleichheit liegt in beiden Fällen vor, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen.“

- **Z 36:** Hier fehlt wohl ein Wort gegen Ende der ersten Definition.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die Definition fachverwandter Studien, die das bisher verwendete „fachlich in Frage kommende Studium“ an verschiedenen Stellen im Gesetz ersetzen soll, so nicht geglückt erscheint. Wieder wird mit dem Begriff der Gleichheit, diesmal als Nicht-Gleichheit, versucht, eine bessere Entscheidungsgrundlage für den die Rechtsanwender_in z.B. in Zulassungsfragen zu schaffen. Dies gelingt, wie bereits vorher argumentiert, denkbar schlecht. Besser wäre es auch hier, die wesentlichen Unterschiede anzuführen. Darüber hinaus ist auch die Aussage, es müsse eine Übereinstimmung in mehreren Fächern vorliegen, wenig erfolgsversprechend. Viele Fragen sind derzeit offen, wie u.a. von wie vielen Fächern das Gesetz ausgeht oder weshalb hier im Unterschied zu Z 35 wieder ein neuer Begriff zum Bemessen der Gleichheit strapaziert wird. Es wird nicht wie oben auf die Kernfächer Bezug genommen, sondern auf „Fächer“ verwiesen. An der mdw ist der Fachbegriff nicht so selbstverständlich wie vom UG vorausgesetzt. Vielmehr gibt es, wie bereits argumentiert, den zentralen künstlerischen Bereich in fast allen Studien, der jeweils durch entsprechende unterstützende Lehrveranstaltungen angereichert wird. Diese sind nicht unbedingt als Fächer in Curricula ausgewiesen. In diesem Sinne wäre auch diese Definition verbesserungswürdig.

Der Begriff der „fachverwandten“ Prüfungen kommt im Gesetz an keiner anderen Stelle mehr vor. Er erscheint daher wenig nützlich. Vielmehr führt er weitere komplizierte Betrachtungen über die Gleichheit oder Ungleichheit von diesmal „Fach(bereichen)“ und Lernergebnissen ein, deren Sinn sich nicht erschließt. Die mdw regt daher an, diese Definition gänzlich zu streichen.

- **Z 38:** Validierungen im Sinne einer Anerkennung von Vorkenntnissen haben an der mdw bereits eine lange Tradition. Auch mit außerhalb des formalen Bildungsbereichs erworbenen Kompetenzen wissen wir umzugehen. Ein Validierungsverfahren dafür zu definieren erscheint sinnvoll. Dennoch sei darauf hingewiesen, dass ein solches Verfahren unter Umständen ziemlich aufwendig sein kann und daher zusätzliche Ressourcen brauchen wird, wenn es eventuell komplexer oder förmlicher als bisher zu gestalten sein wird.
- Eine Definition für „ECTS Credits“ sollte in die Begriffsdefinitionen aufgenommen werden und durchgängig den Begriff „ECTS-Anrechnungspunkte“ ersetzen. Der ECTS Leitfaden 2015 empfiehlt, dass „der Begriff "Credits" [...] im Europäischen Hochschulraum nicht mehr in die jeweilige Landessprache übersetzt werden [soll]“. Die Gelegenheit, dies endlich auch in Österreich umzusetzen, bietet sich bei dieser umfangreichen Neugestaltung des Gesetzes.

Ad § 54 Abs 8 UG:

Der Schultypus „Neue Mittelschule“ wurde ab dem Studienjahr 20/21 vom Begriff „Mittelschule“ abgelöst.

Ad § 54f UG:

Der Zweck der Aufnahme dieser Bestimmungen ins UG erschließt sich nicht. Auch die Erläuterungen geben keinen Aufschluss darüber, warum es für österreichische Universitäten notwendig sein sollte, Studien im Ausland anzubieten. Es ergeben sich, wie die Erläuterungen richtig bemerken, vielmehr ungeklärte Rechtsfragen aus dieser Bestimmung. Welches Studienrecht zum Beispiel gelten soll, welches Arbeitsrecht etc.? Im Rahmen von Kooperationen und Austausch sind die österreichischen Universitäten ohnehin schon international tätig.

Ad § 58 Abs 12 UG:

Auch hier schießt der Gesetzgeber über den Zweck der europäischen Instrumente zur Einführung einer besseren Studierbarkeit hinaus. Keinesfalls ist es möglich, den „tatsächlichen“ Arbeitsaufwand einer oder eines Studierenden im Curriculum anhand von ECTS generell festzulegen. Zu Recht spricht auch hier der ECTS Leitfaden 2015 eine ganz andere Sprache. Es geht darum, ob Lernergebnisse mit dem geschätzten Arbeitsaufwand realistisch erreichbar erscheinen, nicht um den tatsächlichen Aufwand. „Sie [*die Credits*] werden je nach dem geschätzten erforderlichen Arbeitsaufwand zum Erreichen der definierten Lernergebnisse für jede Lerneinheit vergeben, wie Vorlesungen, Abschlussarbeiten, berufsbasiertes Lernen und Praktika.“ (ECTS Leitfaden 2015, S. 11) „Dabei sei darauf hingewiesen, dass dies den typischen Arbeitsaufwand darstellt und dass bei einzelnen Studierenden der tatsächliche Arbeitsaufwand zum Erreichen der Lernergebnisse variieren kann.“ (ebenda, S. 10). Im Übrigen verwendet das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das ebenfalls zur Begutachtung vorliegt, in § 22 Abs 2 Z 2 nun den Ausdruck „angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte“. Es wäre sinnvoll, würde die Terminologie hier konsequent abgestimmt werden. Weiters muss angemerkt werden, dass für die mdw ein Arbeitsaufwand von 60 ECTS Credits, der für 1500 Echtstunden im Jahr steht, eine völlig unrealistische Größe darstellt. Studierende der Künste brauchen dauerndes Training ihrer künstlerisch-technischen Fertigkeiten. Keinesfalls können künstlerische Praxis und die Entwicklung und Erschließung der Künste in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit unterbrochen werden. Abschließend muss daher festgehalten werden, dass die vorliegende Forderung nach dem „tatsächlichen Arbeitsaufwand“ abzulehnen ist.

Ad § 59 UG:

- **Abs 1 Z 5:** Es scheinen zwei Worte zu viel zu sein. Sind die kombinierten Studierenden keine ordentlichen Studierenden? Wenn doch, dann wäre das "als Studierende" hinter dem „oder“ zu streichen.

- **Abs 2:** Es erscheint unnötig und dem Gedanken der Förderung von Eigenständigkeit und Freiheit von Studierenden sogar entgegenstehend, wenn eine Pflicht zur Studiengestaltung allein dem Zweck des raschen Studienabschlusses dienen soll. Die Vermutung, dass reiner Utilitarismus in das UG Einzug halten soll, wird hier bestätigt. Dem ist entschieden entgegenzutreten und daher aus Sicht der mdw die Wortfolge „im Sinne eines raschen Studienabschlusses“ jedenfalls aus dem Satz zu streichen.
- **Abs 5:** Wie zu § 58 Abs 12 dargelegt entspricht eine Mindestgrenze von absolvierten ECTS weder der Zuordnung eines tatsächlichen Arbeitsaufwands und schon gar nicht der qualitativen Bewertung der Kenntnisse von Studierenden. Das Entsendungsrecht sollte weiterhin ausschließlich bei den Studierendenvertreter_innen liegen.

Ad §§ 59a und 59b UG:

Diese Regelungen sollen das zielgerichtete Studieren an Universitäten fördern, die sonst keinerlei Mittel dazu in der Hand zu haben scheinen. Dies trifft sowohl inhaltlich als auch formal auf die Universitäten der Künste nicht zu. Einerseits studieren hier nur Personen, die einen schwierigen Zulassungsprozess auf sich genommen haben. Auf die hochselektive Zulassungsprüfung haben sich Studienwerber_innen oft jahrelang neben dem Regelschulwesen vorbereitet. Erlangen sie die Zulassung, so „schnuppern“ sie nicht nur, sondern studieren gerade in der Anfangsphase in den meisten Fällen mit besonderem Eifer. Das UG sieht formal auch bereits jetzt einen Mechanismus vor, der lange Untätigkeit von Studierenden in einem Studium, das ein zentrales künstlerisches Fach beinhaltet, verhindert. Das zentrale künstlerische Fach muss jedes Semester des Studiums besucht werden. Findet ein solcher Besuch über mehr als drei Semester während des gesamten Studiums nicht statt, so erlischt die Zulassung (§ 68 Abs 2 UG). Diese Regelung funktioniert seit Einführung des UG und hat auch schon vorher gegolten. Unsere Systeme sind darauf eingestellt. Studierende sind gemäß der Satzung der mdw ebenfalls zu warnen, wenn sich abzeichnet, dass ihre Zulassung erlöschen könnte. Dazu ein zusätzliches aufwändiges Monitoring von für die spezifische Realität von Kunstuniversitäten bedeutungslosen Credits in einer sehr aktiven Studienphase einzuführen, ist eine unnötige und unverhältnismäßige Verschwendung von Ressourcen. Die mdw empfiehlt daher sowohl in § 59a als auch in § 59b einen Satz einzufügen:

„§ 59a ist auf Studierende an Universitäten gemäß § 6 Abs 1 Z 16-21 nicht anzuwenden.“

„§ 59b ist auf Universitäten gemäß § 6 Abs 1 Z 16-21 nicht anzuwenden.“

Wenn die Kunstuniversitäten aus dem Regelungsbereich nicht generell ausgenommen werden sollten, dann fordern wir zumindest eine Regelung im Gesetz die besagt:

„Sofern das Erlöschen der Zulassung gemäß § 68 Abs 2 in der Satzung einer Kunstuniversität geregelt ist, sind §§ 59a und 59b (1) bis (3) nicht anzuwenden. Diesfalls sind in der Satzung Regelungen zu schaffen, die den Inhalten des § 59b (1) bis (3) sinngemäß entsprechen. Jedenfalls sind Studierende rechtzeitig über das drohende Erlöschen der Zulassung zu informieren sowie geeignete Beratungs- und Unterstützungsleistungen anzubieten.“

Zusätzlich sei angemerkt, dass die Regelung in § 59a Abs 1, wonach Anerkennungen auf die Mindeststudienleistung anzurechnen seien, wenn die Ursprungsleistung innerhalb der ersten vier Studiensemester erbracht worden sei, eine verwaltungstechnische Zumutung darstellt. Es müsste in diesen Fällen zusätzlich in akribischer Detektivarbeit ein Ursprungsprüfungsdatum erhoben werden, um

festzustellen, dass eine Anerkennung zählt. Außerdem würde diese Regelung tatsächlich die Bemühung der Universitäten konterkarieren, Prüfungsaktivität bei Studierenden zu erzeugen: Hier sind 24 ECTS Credits in 2 Jahren gewünscht, dort 16 ECTS Credits in einem Studienjahr.

In § 59b Abs 4 taucht zudem die Vorstellung auf, dass Studierende, wenn sie 100 ECTS Credits gesammelt haben, ihrem Studienende ganz nahe seien. Auch das trifft auf die mdw in keiner Weise zu. In einem 360 ECTS Credits umfassenden Diplomstudium ist das eine gute Eingangsleistung, in einem 240 ECTS Credits umfassenden Bachelorstudium ebenfalls nicht einmal die Hälfte der erforderlichen Credits. Wenn denn schon eine solche Bestimmung eingeführt werden sollte, dann zumindest in einer Formulierung, die eine realistische Entfernung vom Ziel darstellt. Gedacht werden könnte an eine Regelung von ca. 40 ECTS Credits, die maximal zum Studienabschluss fehlen dürfen. Bezüglich einer Rückerstattung von Studienbeiträgen an besonders langsame Studierende und das Vorziehen dieser Studierenden in der Reihung der Prüfungswilligen, die in einer „Vereinbarung über die Studienleistung“ festgeschrieben werden sollen, hat die mdw starke gleichheitsrechtliche Bedenken. Die mdw rät ebenfalls dazu, das wohl verkürzt als „studienrechtliches Organ“ titulierte Organ durch das „für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ“ zu ersetzen. Im Übrigen ist auch völlig unklar, was eine Prüfungsinaktivität darstellt. Das sollte jedenfalls klar definiert sein.

Ad § 61 UG:

Aufgrund der neuen Zulassungsfristen ist es zusätzlich notwendig, dass, wie im Entwurf leider nicht vorgesehen, der **bestehende Abs 3 Z 5 gestrichen** wird. Dieser würde bei Weiterbestehen verhindern, dass die Universitäten gemäß § 6 Abs 1 Z 16-21 eventuelle Ausnahmeregelungen in der Satzung festschreiben könnten und Abs 4 angewendet werden kann. Auch die besondere Zulassungsfrist für nicht europäische Studierende, die in Abs 4 geregelt ist, wäre nicht anwendbar. Dies ist aufgrund des hohen Anteils an nicht europäischen Studierenden an der mdw ein wichtiges Instrument der Zugangsermöglichung und muss daher nutzbar sein.

Ad § 63 UG:

- **Abs 7:** Da die Kunstuniversitäten aus dieser Regelung ausgenommen werden sollten, sei hier nur zusätzlich angemerkt, dass diese Regelung einem faktischen Studienverbot an der mdw in einem Studium gleichkommen würde, dessen Zulassung aufgrund des nicht Erreichens von 24 ECTS Credits in zwei Jahren erlöschen würde. Eine 10jährige Frist erscheint aus dieser Perspektive unangemessen lang, speziell da in den meisten Fällen eine Zulassung faktisch aufgrund des fortgeschrittenen Alters und damit der fehlenden Entwicklungsperspektive nicht mehr möglich sein würde. Sinnvoller wäre allenfalls am Ende des Abs 7 eine Regelung wie *„An den Universitäten gemäß § 6 Abs 1 Z 16-21 gilt stattdessen, dass eine neuerliche Zulassung dann möglich ist, wenn die Zulassungsprüfung erneut bestanden wird.“*
- **Abs 8:** Die mdw begrüßt den Versuch, ein fachgleiches Studium mehrmals in Österreich zu studieren, zu unterbinden. Aus allen vorgeschlagenen Definitionen ergibt sich dennoch nicht zweifelsfrei, dass es sich bei Diplomstudien und Bachelorstudien mit demselben zentralen künstlerischen Fach um fachgleiche Studien handelt. Die Erläuterungen zu dieser Regelung führen dies jedoch ins Treffen. Die

mdw bittet daher diesen Satz aus den Erläuterungen zur sicheren rechtlichen Verankerung nach dem zweiten Satz in Abs 8 einzufügen:

„Die Ausgestaltung, ob ein Studium als Bachelor- oder Diplomstudium eingerichtet ist, ändert nichts an dieser Beurteilung.“

Als begleitende Maßnahme regt die mdw an, den Universitäten eine Abfrage über den Datenverbund zu ermöglichen, die solche Doppelstudien sichtbar machen können. Ansonsten ist das Exekutieren der Regelung völlig dem Zufall überlassen. Jedenfalls braucht es dann auch eine Übergangsbestimmung für Doppelstudien, die derzeit noch der Rechtslage entsprechen und ab Inkrafttreten der neuen Regelung nicht mehr. Die mdw empfiehlt eine diesbezügliche Bestimmung in § 143 aufzunehmen, die bestimmt, dass fachgleiche Bachelor- und Diplomstudien, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zeitgleich studiert werden konnten, innerhalb der vorgesehenen Mindeststudienzeit zuzüglich zweier Semester abgeschlossen werden können.

- **Abs 9:** Die mdw fordert über die entworfenen Änderungen in § 63 hinaus, dass Studierenden von Privatuniversitäten gemäß Privatuniversitätengesetz – PUG, BGBl. I, Nr. 74/2011 idgF die Mitbelegung an den Universitäten ermöglicht werden soll, sofern Kooperationsverträge zwischen Bundesuniversitäten und Privatuniversitäten bestehen.

Ad § 67 UG:

- **Abs 1:** Die zusätzliche Möglichkeit, Beurlaubungsgründe in der Satzung festzulegen, wurde gestrichen. Das ist für Kunstuniversitäten, die nach dreimaligem Nicht-Besuch des zentralen künstlerischen Faches ein Erlöschen der Zulassung vorsehen, sehr hinderlich. Bei karriere- bzw. berufsrelevanten Studienbehinderungen, wie z.B. einem Probevertrag bei einem Orchester bzw. einer Akademiestelle im In- oder Ausland oder einem anderen Engagement, müssten diese Studierenden, die sich derzeit noch beurlauben lassen können, die Zulassung in Zukunft erlöschen lassen, dies mit allen negativen Folgen (bei Neuzulassung kann ein Curriculum sich so geändert haben, dass zusätzliche Leistungen erbracht werden müssen). Alternativ können sie riskieren, das Studium ohne Besuch des zentralen künstlerischen Faches weiterzumelden (nach mehr als 3 Semestern erlischt dann die Zulassung!) und einen wirtschaftlichen Schaden durch die Bezahlung eventueller Studienbeiträge zu erleiden. Es ist in solchen Fällen definitiv davon auszugehen, dass diese Studierenden unter solchen Bedingungen für die mdw verloren sind. Es werden Studienabbrüche geradezu provoziert. Die Aufnahme eines 6. Punktes in die Aufzählung mit dem folgenden Wortlaut würde dies verhindern wie folgt:

„6. Darüber hinaus hat an Universitäten gemäß § 6 Abs 1 Z 16-21 das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ Studierende auf Antrag auch wegen einer mehr als achtwöchigen Fortbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme oder facheinschlägigen beruflichen Tätigkeit für ein oder mehrere Semester bescheidmäßig zu beurlauben.“

Alternativ dazu sollte auch weiterhin die Möglichkeit aufrecht bleiben, zusätzliche Beurlaubungsgründe in der Satzung festzulegen.

- **Abs 2:** Die Einschränkung der Z 1 ist unsachlich und nicht nachvollziehbar. Z 1 sollte beseitigt werden, da eine Beurlaubung aus wichtigen Gründen immer möglich sein muss.

Ad § 76 UG:

- **Abs 4:** Die Regelung, dass bei einer zwingend notwendigen Änderung der Form einer Lehrveranstaltung während des Semesters Studierenden das Recht eingeräumt wird, sich von der Lehrveranstaltung abzumelden, ist aus Sicht der mdw abzulehnen. Lehrveranstaltungen an der mdw sind zu großen Teilen prüfungsimmanent und finden meist im Einzel- oder Kleingruppenunterricht statt. Eine Wiederholungsmöglichkeit einer solchen Lehrveranstaltung ist eine äußerst kostspielige Angelegenheit für die Universität und regt zu Missbrauch an. Es empfiehlt sich daher, solche Lehrveranstaltungen aus der Regelung auszunehmen. Die mdw schlägt dafür folgende Ergänzung am Ende des Absatzes vor:

„..., sofern es sich nicht um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt.“

- **Abs 5:** Auf Grund von zu wenigen Praktikumsplätzen an Schulen (Praxisphase im Master) und der damit verbundenen Entwicklung alternativer Modelle, wäre der Begriff „vornehmlich“ durch „bevorzugt“ oder vorzugsweise“ zu ersetzen.

Ad § 78 UG:

Die Änderungen sind in ihrer Intention sehr zu begrüßen. In der Umsetzung könnten sie noch verbessert werden. Dazu folgende Anmerkungen im Detail:

- **Abs 1:** Aus Sicht der mdw ist es sehr zu begrüßen, dass der Begriff „Konservatorium“ aus § 78 entfernt wurde. Liest man allerdings die Erläuterungen zu diesem Punkt, so stört die Aussage, dass die Konservatorien ohnehin postsekundäre Bildungseinrichtungen seien und daher eine Streichung nicht schädlich sei. Dieser Auffassung ist nicht zu folgen. Es gibt keine gesetzliche Grundlage dafür, dass Konservatorien postsekundäre Bildungseinrichtungen sind. Gerade deswegen musste die Anerkennung von Prüfungen, die dort abgelegt wurden, im bestehenden § 78 explizit erlaubt werden. Der Begriff „Konservatorium“ ist nicht weiter gesetzlich definiert. Vielmehr handelt es sich bei den als Konservatorien bekannten Einrichtungen in Österreich um Privatschulen nach dem PrivatschulG. Im PrivatschulG findet sich kein Hinweis darauf, dass etwas existiert, das sich „Konservatorium“ nennt und dass dieses Etwas postsekundär sei. Damit steht fest, dass diese Institutionen mit der neuen Regelung gänzlich aus dem Anwendungsbereich des § 78 hinausfallen würden. Obwohl es also zu begrüßen ist, dass ein Begriff, der keinerlei nennenswerter Qualitätssicherung unterliegt, da er rechtlich nicht geschützt ist, aus § 78 verschwindet, so ist es gleichzeitig nicht wünschenswert, dass Prüfungen, die an Musikkonservatorien abgelegt wurden, gar nicht mehr anerkannt werden können. Das Regelschulwesen sieht keine musikalische Vorbildung vor, die zu einer Aufnahme an einer Musikuniversität führen könnte. Die sogenannten Konservatorien bieten demgegenüber, sofern es sich um Institutionen mit entsprechender Qualität handelt, sehr wohl eine entsprechende Lehre an, die über die Vorbildung hinaus auch in den postsekundären Bereich reicht. Es wäre für die weitere qualitätsgesicherte Entwicklung der Musikausbildung in Österreich daher weiterhin notwendig und im Sinne der übrigen Bestimmungen des UG zur Anerkennung von bereits anderswo erworbenen Kompetenzen auch zielführend, wenn die Anerkennung von Prüfungen, die an bestimmten Konservatorien abgelegt wurden, weiterhin möglich ist. **Im Sinne der Qualitätssicherung des Ausbildungsniveaus und der Universitätsautonomie muss die ausschließliche Kompetenz einer Auswahl dieser Konservatorien und Bildungseinrichtungen für die Anerkennung bestimmter**

Studienleistungen durch die bereits bestehende Möglichkeit des Abschlusses von Kooperationsverträgen ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Die mdw schlägt daher vor, folgende lit d nach lit c in Abs 1 einzufügen:

„d) eine in dem Staat, in dem die Institution ihren Sitz hat, anerkannte nicht postsekundäre Bildungseinrichtung, mit der eine Universität gemäß § 6 Abs 1 Z 17-19 UG die Anerkennung bestimmter Studienleistungen in einem Kooperationsvertrag festlegt.“

Die neu geschaffene Regelung **des § 93b** würde sich damit aus Sicht der mdw mit diesem Satz auch erübrigen. Zumal sich die Sinnhaftigkeit des dort geregelten Sachverhalts zumindest für die mdw, die immerhin in der Überschrift des § 93b namentlich genannt ist, nicht erschließt.

Die mdw empfiehlt auch den nun im Entwurf verloren gegangenen Satz des bisherigen § 78 Abs 1 wieder ins Gesetz aufzunehmen, und zwar nach der Aufzählung in Abs 1:

„Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden.“

Von dieser Ermächtigung, Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen, wird regelmäßig Gebrauch gemacht. Das sollte weiterhin möglich sein. Es dient der besseren Durchlässigkeit, der Planbarkeit für Universität und Studierende und der Verwaltungsvereinfachung.

Fraglich ist in Abs 1 auch, was mit „andere Studienleistungen“ gemeint sein kann, die anerkannt werden können. Ist damit vielleicht ein Praktikum innerhalb eines Studiums gemeint? Oder meint das Gesetz hier vielleicht Bachelorarbeiten? Ein Hinweis darauf in den Erläuterungen wäre sehr hilfreich.

- **Abs 2:** Dieser Absatz ist leider völlig missglückt. Er ergibt in sich und in Bezug auf Abs 1 keinen Sinn. Es wird hier geregelt, dass kein wesentlicher Unterschied zwischen der beantragten Prüfung oder anderen Studienleistung besteht, sofern es sich um Prüfungen 1. aus den Kernfächern dieses Studiums handelt oder 2. um Prüfungen aus anderen Fächern, die im Curriculum jener Universität vorgesehen sind, an der die Anerkennung erfolgt. Die Formulierung ist schwer verständlich. Nicht klar ist jedenfalls, welches Studium mit „dieses Studium“ gemeint sein könnte. Wenn man davon absieht, bedeutet Z 1 wohl, dass egal welchen Umfang, welches Niveau, welches Lernergebnis diese Prüfung abprüft, sie für eine Kernfachprüfung in einem anderen Studium anerkannt werden muss, sofern dasselbe Kernfach betroffen ist. Z 2 bedeutet wahrscheinlich, dass sofern die Prüfung aus einem anderen im Curriculum vorkommenden Fach abgelegt wurde, diese ebenfalls, sofern dieses andere Fach im Curriculum, für das die Prüfung anerkannt werden soll, vorkommt, anerkannt werden muss. Damit verhindert das Gesetz jede Prüfung, ob tatsächlich kein wesentlicher Unterschied zwischen den Prüfungen besteht und dies völlig konträr zu den in den Erläuterungen zu Recht angeführten weiteren Kriterien, die zur Prüfung der wesentlichen Unterschiede herangezogen werden können sollen. Dies sind 1. Level der Qualifikation, 2. Lernergebnisse, 3. Lernpensum (study workload) und 4. Qualität des Programms, welches zu einem Abschluss führt. Die mdw fordert daher entweder die ersatzlose Streichung oder eine völlige Neuformulierung des Abs 2 im Sinne der Erläuterungen.
- **Abs 3:** Dieser Absatz wird von der mdw sehr begrüßt. Es darf darauf hingewiesen werden, dass in Z 3 bei dem Wort „wirtschaftspädagogischen“ ein „n“ zu viel ist.
- **Abs 5 Z 2:** Aus Sicht der mdw sollte der Zeitpunkt, bis zu dem die Anerkennung von Studienleistungen, die vor Studienbeginn erbracht wurden, beantragt werden kann, auf das Ende des zweiten Studiensemesters ausgedehnt werden, da doch einigen Studierenden erst nach einer ersten

Orientierung im Studium klar wird, dass sie eventuell doch nicht alle Prüfungen nochmal absolvieren wollen. Weiter sollte nicht der Antrag auf Zulassung als Fristende für das Erbringen dieser Studienleistungen angeführt sein, sondern der Zeitpunkt der tatsächlichen Zulassung. An der mdw kann die Anmeldung zur Zulassungsprüfung, die gleichzeitig den Antrag auf Zulassung darstellt, etliche Monate vor der Zulassung liegen. Eine eventuell in dieser Zeit absolvierte andere Ausbildung könnte somit nicht unter diese Regelung fallen. Drittens erscheint die Regelung für Diplomstudien nicht durchführbar. Hier ist die Diplomprüfung, die am Ende eines ersten Studienabschnitts steht, ein Anerkennungshindernis. Damit wären Studierende von Diplomstudien benachteiligt gegenüber Bachelor- und Masterstudierenden. All dies könnte leicht behoben werden, indem Z 2 umformuliert werden würde wie folgt:

„2. Die Anerkennung für bereits vor der Zulassung zum betreffenden Studium absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen sowie Tätigkeiten und Qualifikationen gemäß Abs. 1, 3 und 4 ist bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters zu beantragen. Bei Diplomstudien gilt dies sinngemäß auch für den jeweiligen Studienabschnitt.“

- **Abs 5 Z 6:** Diese Ziffer könnte klarer formuliert sein. Überdies wären die Anerkennungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. d, die in dieser Stellungnahme oben für § 78 Abs 1 gefordert werden, in Z 6 ebenfalls aufzunehmen. Es ist weiter in Z 6 von der „Universität“ die Rede. Da das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ diese Anerkennungen zu entscheiden hat, wäre es auch präziser dieses hier zu erwähnen. Eine Umformulierung in diesem Sinne könnte (unter der Voraussetzung einer wie oben neu eingefügten lit d unter der Ziffer 1 des Abs 1) wie folgt aussehen:

„6. Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ darf absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b und c bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen gemäß Abs. 3 und 4 bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Solche Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS- Anrechnungspunkten zulässig. Anerkennungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a und d sind unbegrenzt möglich.“

Ad § 92 Abs 5a UG:

Diese Regelung ist äußerst bedenklich, sofern § 59b Abs 4 in der vorgeschlagenen Fassung bestehen bleibt. Die mdw lehnt diese Regelung entschieden ab, zumal in der Satzung ohnehin zusätzliche Erlassgründe bei Bedarf autonom geregelt werden können.

Ad § 93b UG:

Der mdw-Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist nicht klar, welchem Zweck dieser neue Paragraph dienen soll. Auch in den Erläuterungen findet sich dazu kein Anhaltspunkt. Es wird außerdem auf das PrivatschulG verwiesen. Wie bereits oben zu § 78 Abs 1 ausgeführt, kennt das PrivatschulG kein „Konservatorium“. Daher kann diese Bestimmung nur ins Leere zielen. Zusätzlich wird hier der oben endlich entfernte Begriff wieder eingeführt. Unser Vorschlag zur Ergänzung des § 78 Abs 1 mit einer lit d macht die hier vorliegende Regelung jedenfalls überflüssig und ist daher ersatzlos zu streichen. Wie oben zu § 78 Abs 1 angemerkt ist zu wiederholen, dass im Sinne der Qualitätssicherung des

Ausbildungsniveaus und der Universitätsautonomie die ausschließliche Kompetenz einer Auswahl dieser Bildungseinrichtungen für die Anerkennung bestimmter Studienleistungen durch die bereits bestehende Möglichkeit des Abschlusses von Kooperationsverträgen ausdrücklich in § 78 verankert werden soll.

Ad § 98 UG:

Der für Berufungsverfahren zentrale Paragraf 98 soll laut Entwurf in einigen Punkten abgeändert werden, wobei grundsätzliche Aspekte des an sich bewährten Berufungsverfahrens nachteilig verändert würden und zahlreiche Probleme entstünden.

- **Abs 2:** Die als Klarstellung gemeinte Ergänzung wirft eine Fülle an neuen Problemen auf:
 - Es ist vollkommen unklar, wie eine knapp vor Erstellung des Besetzungsvorschlags nachnominierte Person die gesetzlich vorgeschriebenen notwendigen Schritte eines Berufungsverfahrens (Gutachten, Hearing) nachholen soll, wenn die Aspekte der Gleichbehandlung aller BewerberInnen einzuhalten sind.
 - Diese Ergänzung widerspricht der systemischen Stellung der Einbeziehung von sich nicht beworben habenden BewerberInnen, die vom Ursprungsgesetzgeber wohl nicht zufällig am Beginn des Berufungsverfahrens (vor der Weiterleitung an die GutachterInnen) situiert wurde.
 - Das nun ausgedehnte Recht auf Nachnominierung einer Person kann auch unter dem neuen zeitlich äußerst engen Korsett für Berufungsverfahren (vgl. § 98 Abs 7 neu) zu willkürlichen Einmischungen des Rektors_der Rektorin führen, da von dem Rektor_der Rektorin sehr spät nachnominierte Personen zu Zeitverzögerungen im Berufungsverfahren führen könnten. Wenn dadurch ein zeitgerechter Besetzungsvorschlag von der Berufungskommission nicht vorgelegt werden könnte, hätte der_die Rektor_in das (neue) Recht, selbst einen Besetzungsvorschlag zu erstellen.
 - Es scheint somit, als ob hier rektor_in_bezogene Elemente des § 99a-Verfahrens in das § 98-Verfahren implementiert werden sollen, was zu einer deutlichen Schwächung der Berufungskommission und zu qualitativen Verschlechterungen des Berufungsverfahrens führen würde.
- **Abs. 4a:** Dieser neue Absatz enthält mehrere unbestimmte Gesetzesbegriffe und erstaunt wegen seiner klaren Tendenz, die Arbeit einer Berufungskommission zu unterlaufen. Zunächst ist nicht nachvollziehbar, weshalb den entscheidungsbefugten Berufungskommissionen trotz der bereits bestehenden Überprüfungsrechten des Rektors_der Rektorin bzw. des Rektorats (§ 98 Abs. 8, § 22 Abs 2 UG) eine Art Überwacher des Rektors_der Rektorin beigelegt werden soll. Dabei sind die Begriffe „mehrere“, „Universitätsverwaltung“ (bedarf es zumindest der Expertise für Kommissionstätigkeit?) und „Begleitung“ (eigenmächtiges Vorgehen? Überprüfung?) derart unbestimmt, dass sie willkürliches Vorgehen ermöglichen und mit dem Legalitätsprinzip nicht vereinbar sind. Auffallend ist das völlige Fehlen der „Universitätsverwaltung“ in den Erläuterungen (Lapsus?). Es ist bedenklich und rundweg abzulehnen, dass durch solche Regelungen die Tätigkeit von Berufungskommissionen einem grundsätzlichen Misstrauen unterworfen werden.
- **Abs 7:** Erstmals soll eine Frist für die Erstellung des Besetzungsvorschlags normiert werden. Erscheint eine solche Regelung angesichts der Komplexität und der daraus resultierenden Dauer von Berufungsverfahren grundsätzlich sinnvoll, so hat sich die Frist dennoch an den Rahmenbedingungen

und Umfängen der Tätigkeiten zu orientieren. Sieben Monate nach Ende der Bewerbungsfrist sind zu knapp und realitätsfern, da Kommissionssitzungen in Ferienzeiten schwierig abzuhalten sind und den Bewerber_innen für die Abhaltung von Hearings/Lehrproben ausreichend Vorbereitungszeit einzuräumen ist. Gerade im künstlerischen Umfeld sind die Anforderungen an Hearings/Lehrproben besonders hoch, zudem sind erfolgreiche KünstlerInnen oftmals Jahre im Vorhinein mit Tourneen bzw. Auftritten sehr ausgebucht, sodass nur erschwert zeitnahe Termine gefunden werden können. Daher wird dringend empfohlen, die Frist mit einem Jahr ab Ende der Bewerbungsfrist festzulegen.

- **Abs 8:** Abgesehen davon, dass die Frist mit einem Jahr festzulegen wäre (s. oben), zielt auch diese Bestimmung darauf ab, das Ergebnis eines Berufungsverfahrens durch den_die Rektor_in stark zu beeinflussen. Es ist durchaus realistisch, dass zum Ende der Frist vielleicht noch nicht alle Unterlagen vorliegen, wenn die Berufungskommission säumig ist, sodass eine Ersatzvornahme durch den_die Rektor_in auf unvollständigen Unterlagen und mit hoher Wahrscheinlichkeit ohne spezifische Fachkenntnis für die konkrete Position erfolgen müsste. Dabei ist auch zu bedenken, dass der_die Rektor_in Nachnominierungen vornehmen dürfte, ohne alle im Berufungsverfahren enthaltenen Details (BewerberInnenlage, Gutachten, Diskussionen und Entscheidungen der Berufungskommission) zu kennen.

Daher kann es zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Einschränkung der gem. § 25 Abs 8 UG entscheidungsbefugten, d.h. allein und weisungsfrei agierenden, Berufungskommission, die als ExpertInnengremium mit Fachkompetenz ausgestattet ist, kommen. Auch ein_e gem. Abs 2 eingerichtete_r Berufsbeauftragte_r kann dies nicht substituieren, da diese Person ex lege ad consilium keine Fachnähe aufweisen muss.

Juristisch ist es zudem nicht nachvollziehbar, weshalb hier eine Spezialregelung bei Säumnis der Berufungskommission normiert wird, obwohl § 47 UG bereits ein konkretes Regime an sinnvollen Säumnismaßnahmen enthält.

- **Abs 14:** Der Hinweis auf die ordentliche Gerichtsbarkeit wirkt wie ein kaum verhohlener Aufruf, was der Effizienz und Rechtssicherheit von Berufungsverfahren äußerst abträglich wäre. Zudem wäre es eine unsachliche Differenzierung, da bei anderen Entscheidungen von Organen keinerlei Hinweis auf die Form der Bekämpfung im UG normiert ist. Daher fordert die mdw, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Ad § 109 UG:

- **Abs 1, 2, 4 und 8:** Die Möglichkeit mit wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen grundsätzlich 3 mal befristete Arbeitsverhältnisse abschließen zu können bzw. ein Arbeitsverhältnis 2 mal befristet bis zu einer Gesamtdauer von 8 Jahren verlängern zu können, wird als ausreichend gesehen, um eine berufliche Weiterentwicklung in einzelnen Karriereschritten zu fördern. Dies gilt insbesondere auch in Zusammenhang mit Abs 4 (Wechsel in eine Professur) und Abs 6, wonach Arbeitsverhältnisse als PraeDoc unter bestimmten Umständen bis zu 4 Jahren auf die Gesamtdauer unberücksichtigt bleiben können.

Die Berechnung der höchstzulässigen Gesamtdauer unabhängig von Unterbrechungen führt zu einer Verbesserung der Rechtssicherheit.

- **Abs 3:** Die Sonderregelung für Arbeitsverhältnisse, die ausschließlich zur Durchführung von Projekten gem. § 26 und § 27 abgeschlossen werden, wird positiv gesehen. Allerdings sind solche Mitarbeiter_innen häufig auf Grund ihrer speziellen Fachkenntnisse zusätzlich mit einem Lehrauftrag betraut. Dies soll weiterhin ermöglicht werden, weshalb angeregt wird, in der Formulierung „ausschließlich“ zu streichen.

Da § 26 und § 27 -Projekte häufig nicht unmittelbar aneinander anschließen und dies von den Projektwerber_innen auch nicht steuerbar ist, werden solche Lücken gerade im Interesse und auf Wunsch der Mitarbeiter_innen allgemein aus 3.Mitteln überbrückt, ohne dass sie zu diesem Zeitpunkt einem speziellen laufenden § 26 oder § 27 Projekt zugeordnet sind. Es wird daher angeregt, die Ausnahme in Abs 3 um „Arbeitsverhältnisse, die aus 3.Mitteln abgegolten werden“ zu erweitern.

- **Abs 5:** In allen Regelungen des § 109 wird jeweils auf die zulässige Gesamtdauer von 6 oder 8 Jahren abgestellt (Abs 1, 2, 4, Abs 5 1.Satz und Abs.8). Lediglich in Abs 5 2.Satz, bei der Regelung der höchstzulässigen Gesamtdauer für Personal, das ausschließlich in der Lehre verwendet wird, wird davon abgewichen und auf eine Beschäftigung „innerhalb von 6 Studienjahren“ abgestellt. Dies würde aber gerade bei Lektor_innen, die nicht durchgehend in unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern beschäftigt werden, bis zu einer Halbierung der möglichen Beschäftigungsgesamtdauer auf 3 Jahre führen, wenn die jeweilige Lehre nur „innerhalb von 6 Studienjahren“ erbracht werden kann. Diese Lektor_innen sind somit hinsichtlich der Anstellungsdauer gegenüber durchgehend beschäftigten benachteiligt. Es sollte demgemäß auch bei Lektor_innen ausschließlich auf die Gesamtdauer von 6 Kalenderjahren als Höchstgrenze für die Befristung abgestellt werden.

Allgemeines zum Wechsel von Verwendungen:

Im Beschäftigungsverlauf von künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen sind Verwendungsänderungen zwischen einer Beschäftigung im PraeDoc /PostDoc-Bereich in der Lehre und Forschung/EEK, als Projektmitarbeiter_in, als Ersatzkraft und Lektor_in sowie in Kombinationen dieser Tätigkeiten nicht der Ausnahmefall, sondern geradezu typisch. Sogar Wechsel in den Verwaltungsbereich finden teilweise statt.

Daher wird angeregt, generell zu den vorgesehenen Ausnahmeregelungen eine einmalige 2.Befristungsmöglichkeit bei einer Verwendungsänderung entsprechend der bisherigen Regelung beizubehalten.

Das Verhältnis von Beschäftigungen gem. Absatz 2 und 3 im Verhältnis zu Absatz 5 ist nicht eindeutig geregelt, insbesondere ist unklar, ob und in welcher Gesamtdauer nach einer Beschäftigung gem. Abs 2 und 3 noch eine Tätigkeit als Lektor_in möglich ist. Im Sinne der beabsichtigten Schaffung von Rechtssicherheit sollte § 109 dahingehend präzisiert werden.

- **Abs 7:** Die Ausnahme von Zeiten gem. § 20 Abs 3 Z 1 KV bei der Berechnung der Gesamtdauer ist wesentlich für die Förderung von Mitarbeiter_innen mit Unterbrechungen im Berufsweg und wird ausdrücklich begrüßt.

Ad § 116a UG:

Ausdrücklich begrüßt wird, dass Ghostwriting und das Anbieten von Ghostwriting zukünftig verboten sein wird. Nunmehr wird klar geregelt sein, dass auch die Anbieter_innen solcher Leistungen zur Verantwortung gezogen werden können. Zudem wird es äußerst positiv konnotiert, dass die gewerbsmäßige Durchführung der Tat mit einer höheren Strafe bedroht wird. Dieser Vorstoß ist für die Universitäten von immenser Bedeutung und auf internationaler Ebene (nahezu) ein Novum!

Ad § 143 Abs 59 UG:

Es ist geplant, dass große Teile der Neuerungen bereits mit 1. Mai 2021 in Kraft treten sollen. **Dieses durchaus ambitionierte Vorhaben wird die Universitäten** – noch dazu neben der Handhabung von Covid-19 – **vor unlösbare administrative und rechtliche Probleme stellen.**

Für die umfangreiche Novelle, die für Universitäten zahlreiche Neuerungen beinhaltet, bedarf es unbedingt einer längeren Übergangsfrist. Alle Regelungen, die in die Curricula eingreifen, aber auch Zulassungsbestimmungen wären nicht rechtzeitig umsetzbar, wenn sie bereits ab 1. Mai 2021 in Kraft treten würden. Es wird daher generell, insbesondere aber für die studienrechtlichen Änderungen in §§ 58 Abs 12, 59a, 59b, 61, 62, 63 Abs 7 und 8, 78 Abs 4 ein Inkrafttreten frühestens mit 1. Mai 2022 angeregt. Für § 63 Abs 8 sind zusätzlich die oben (unter Ad § 63) erwähnten Übergangsregelungen zu schaffen. Für die Änderungen in § 67 sollte jedenfalls ein Inkrafttreten mitten im Semester vermieden werden.

Kritisch angemerkt wird darüber hinaus, dass auch bei prozessorientierten Regelungen keine Übergangsbestimmungen vorgesehen wurden und damit gleichsam über Nacht neue Bestimmungen auf bereits laufende Verfahren und Prozesse anzuwenden wären, was insbesondere bei laufenden Berufungsverfahren zu großen Problemen und Unklarheiten führen würde. Dies muss unbedingt durch Vorsehung von entsprechenden Übergangsbestimmungen in geordnete Bahnen gelenkt werden.

Die mdw erwartet, dass ihre Anmerkungen und konkreten Vorschläge in der Endfassung der Novelle des Universitätsgesetzes 2002 (UG) Berücksichtigung finden, da nur dann gesichert ist, dass die UG-Novelle 2021 eine für die Universitäten umsetzbare und sinnvolle Weiterentwicklung des UG sein wird.



Mag.^a Ulrike Sych

Rektorin

mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien